

Bundesstempelmarken in der Höhe  
von € 14,30 / 28,60 entrichtet.  
Halbenrain, am

\_\_\_\_\_  
Name und Anschrift des Antragstellers / der Antragsteller / der Antragstellerin

Der Sachbearbeiter:

**An das  
Marktgemeindeamt Halbenrain  
Halbenrain 220  
8492 Halbenrain**

## Ansuchen um Baubewilligung

gemäß § 20 Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren

Gemäß § 33 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes – Stmk. BauG 1995, LGBl. Nr. 59, in der geltenden Fassung, wird von dem unterfertigten Bauwerber / den unterfertigten Bauwerbern / der unterfertigten Bauwerberin um die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für die<sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück Nr. \_\_\_\_\_, EZ. \_\_\_\_\_ in der Katastralgemeinde \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_angesucht.

In der Beilage übermittle ich / übermitteln wir die Unterlagen gemäß §§ 33 Abs. 2 und 3 BauG<sup>2)</sup>.

Für den Bauplatz liegt ein rechtskräftiger Widmungsbewilligungsbescheid/Bebauungsplangrundlagenbescheid/Bebauungsplan mit Bebauungsrichtlinien vom \_\_\_\_\_, Zahl: \_\_\_\_\_ vor.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Ort

Datum

.....  
Unterschrift des Bauwerbers / der Bauwerber / der Bauwerberin

<sup>1)</sup> Hier ist das zu bewilligende Bauvorhaben anzuführen, z.B. die Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaues von baulichen Anlagen; Nutzungsänderung; die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen; Einfriedung gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen; Veränderung des natürlichen Geländes, Aufstellung von Fahrzeugen o.ä.

<sup>2)</sup> Siehe Merkblatt zum Bauansuchen.

Bewilligungspflichtig im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 des Stmk. BauG sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 19 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern;
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
  - a. Abstellflächen oder
  - b. Garagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500kg und bis zu einer Gesamtfläche von 250m<sup>2</sup> und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
  - c. Schutzdächer (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
  - d. Nebengebäude;
  - e. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen Hinweise);
  - f. Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;
  - g. Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, jeweils mit den zuvor angeführten Höhen und einer Gesamthöhe von mehr als 2,0m;
  - h. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8kW bis 400kW Nennheizleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerung;
  - i. Sichtbare Antennen- und Funkanlagentragegesten;
  - j. Bauliche Anlagen für Reitparcours oder Hundeebrichtplätze;
  - k. Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorleistung von insgesamt nicht mehr als 50 kWp (Kilowattpeak) und einer Höhe von über 3,50;
3. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sofern die Geländeänderung im Freiland Auswirkungen gemäß § 80 im Bauland verursachen könnten;
4. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hierdurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegende Anlage vorgenommen wird, und der für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegte zulässige Planungsbasispegel an der relevanten Grundgrenze eingehalten wird;
5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
6. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z1 Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.

Dem Ansuchen sind gemäß § 33 Abs. 2 des Stmk. BauG 1995 folgende Unterlagen anzuschließen:

1. für Vorhaben nach § 20 Z 1, Z 2 lit. a bis d, Z 3 und Z 4 die Unterlagen gemäß §§ 22 und 23 sowie zusätzlich der Nachweis der Zustimmung der an den Bauplatz angrenzenden Grundstückseigentümer sowie jener Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle) getrennt sind, wobei die Zustimmung durch Unterfertigung der Baupläne zu erfolgen hat;
2. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. e bis k, Z 5 und Z 7
  - a. ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
  - b. die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
  - c. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
  - d. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
  - e. erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
  - f. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
3. für Vorhaben nach § 20 Z 2 lit. h zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016;
4. für Vorhaben nach § 20 Z 5 zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz;
5. für Vorhaben nach § 20 Z 6 die Unterlagen gemäß § 32.

(3) Die Verfasser der Unterlagen haben das Vorliegen der Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren und überdies die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den im Zeitpunkt des Bauansuchens geltenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften zu bestätigen und sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen erstellten Unterlagen gegenüber der Baubehörde verantwortlich.